Lü 125
Änd. Nr. 3

1. Ausfertigung

Beiblatt Nr. 1
zum Bebauungsplan Lü 125
Änderung Nr. 3

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977

M. 1:1000

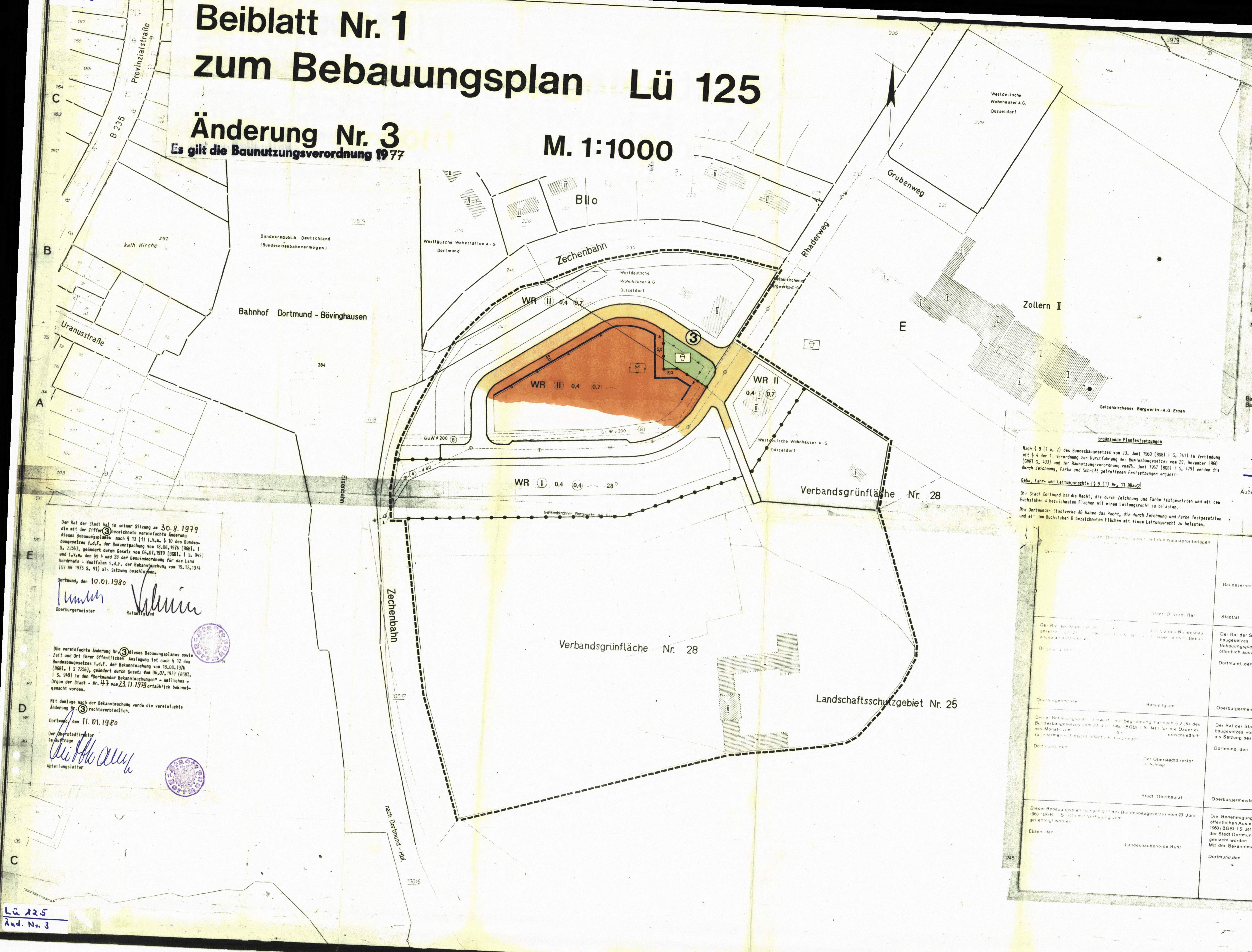
Provinzialstraße
B 235
C
B
A
E
D
kath. Kirche
292
Bundesrepublik Deutschland
(Bundeseisenbahnvermögen)
Bahnhof Dortmund - Bövinghausen
284
Uranusstraße
Eisenbahn
Westfälische Wohnstätten A-G
Dortmund
Bllo
Zechenbahn
Westdeutsche
Wohnhäuser A G
Düsseldorf
WR II 0,4 0,7
③
5,0
WR II 0,4 0,7
GuW ⌀ 200 B
A ⌀ 80
WR I 0,4 0,4 28°
Gelsenkirchener Bergwerks-A.G. Essen
Gelsenkirchener Bergwerks-A-G
Rhaderweg
Grubenweg
Westdeutsche Wohnhäuser A.G.
Düsseldorf
Zollern II
E
WR II
0,4 I 0,7
Westdeutsche Wohnhäuser A-G
Düsseldorf
Verbandsgrünfläche Nr. 28
Verbandsgrünfläche Nr. 28
Landschaftsschutzgebiet Nr. 25
Zechenbahn
nach Dortmund - Hbf

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.8.1979 die mit der Ziffer ③ bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 (1) i.V.m. § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und i.V.m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 10.01.1980

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort ihrer öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches - Organ der Stadt - Nr. 47 vom 23.11.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung Nr. ③ rechtsverbindlich.

Dortmund, den 11.01.1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1 u. 2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GVBl S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben A bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Dortmunder Stadtwerke AG haben das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben B bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

[illegible] mit den Katasterunterlagen Dortmund, den Stadt. O. verm. Rat	Entworfen Dortmund, den Baudezernent Stadtplanungsamt Stadtrat Stadt. Oberbaurat
Der Rat der Stadt hat am [illegible] nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dortmund, den Oberbürgermeister Ratsmitglied	Der Rat der Stadt hat am nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dortmund, den Oberbürgermeister Ratsmitglied
Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Dortmund, den Der Oberstadtdirektor im Auftrage Stadt. Oberbaurat	Der Rat der Stadt hat am nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dortmund, den Oberbürgermeister Ratsmitglied
Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden. Essen, den Landesbaubehörde Ruhr	Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Dortmund, den Der Oberstadtdirektor Im Auftrage Städt. Oberbaurat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen.

Eigentumsgrenze
⑬ lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Attikageschoß
Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
G	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
Firstrichtung
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
Flachdach
30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Kirche
Schule
Krankenhaus
Kindertagesstätte, Kindergarten
Jugendheim, Jugendherberge
Post

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat Straßenverkehrsflächen (privat)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen
Umformerstation
Fernheizwerk

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
privat Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Dauerkleingarten
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
Ⓐ	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen

Baugebietsgrenze **u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung**
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

gepl. Begrenzungslinien
sonstige Planungen
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bllo~~
Beispiele

Lü 125
Änd. Nr. 3

Lü 125
Änd. Nr. 3

Lü 125
Änd. Nr. 3